



Merkblatt Mindestlöhne Liechtensteiner Hotellerie und Gastronomie ab Oktober 2024 (Selbstverpflichtende LHGV Landeslöhne)

Mindestlöhne für Mitarbeiter, welche das 18. Altersjahr vollendet haben. Der Arbeitnehmer erhält den Krankenkassenzuschuss gemäss dem aktuellen jährlichen Satz des Amtes für Gesundheit.		Vollzeit Monatslohn Brutto CHF (ohne 13. Monatslohn)	Stundenlöhne (Basis-Stundenlohn) ohne Zuschläge für Ferien-, Feiertage und 13. Monatslohn			
			Reguläre Arbeitszeit pro Arbeitswoche			
			42h Woche	43h Woche	44h Woche	45h Woche
			8.4h pro Tag	8.6h pro Tag	8.8h pro Tag	9.0h pro Tag
Stufe Ia	Mitarbeiter <u>ohne Berufslehre</u> In den ersten 12 Monaten	3'468.00	19.00	18.56	18.14	17.74
	Mitarbeiter <u>ohne Berufslehre</u> Nach 12 Monaten	3'662.00	20.07	19.60	19.15	18.73
Stufe Ib	Mitarbeiter <u>ohne Berufslehre</u> mit erfolgreich absolvierter Progresso Ausbildung In den ersten 12 Monaten	3'570.00	19.56	19.11	18.67	18.26
	Mitarbeiter <u>ohne Berufslehre</u> mit erfolgreich absolvierter Progresso Ausbildung Nach 12 Monaten oder ab dem 4 Berufsjahr.	3'764.00	20.62	20.15	19.69	19.25
Stufe 2	Mitarbeiter mit <u>2-jähriger beruflicher Grundausbildung</u> mit Berufsattest (EBA) In den ersten 12 Monaten	3'672.00	20.12	19.65	19.21	18.78
	Mitarbeiter mit <u>2-jähriger beruflicher Grundausbildung</u> mit Berufsattest (EBA) Nach 12 Monaten	3'866.00	21.18	20.69	20.22	19.77
Stufe 3	Mitarbeiter mit <u>3-jähriger beruflicher Grundausbildung</u> mit Berufsattest (FZ) In den ersten 12 Monaten	4'253.00	23.30	22.76	22.24	21.75
	Mitarbeiter mit <u>3-jähriger beruflicher Grundausbildung</u> mit Berufsattest (FZ) Nach 12 Monaten	4'559.00	24.98	24.40	23.85	23.32
Stufe 4	Mitarbeiter mit <u>abgeschlossener Schweizer oder europäischer Hotelfachschule</u> mit Berufsattest oder gleichwertiger Ausbildung.	frei verhandelbar				

Vers. 2026/4, 14.04.2026



Liechtensteiner Hotel- & Gastronomieverband

Von den Mindestlöhnen der Stufen 1-4 sind ausgenommen					
Mitarbeiter die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben	frei verhandelbar Empfehlung: 1.00/Std/Altersjahr				
Über 18-jährige die an einer schweizerischen oder europäischen Bildungseinrichtung immatrikuliert sind und eine branchenfremde Vollzeit-ausbildung absolvieren.	Stufe Ia				
Vermindert leistungsfähige Mitarbeiter aus staatlichen oder staatlich bewilligten Wiedereingliederungs- und Förderprogrammen.	frei verhandelbar oder staatliche Vorgaben				
Berufspraktikanten während der Ausbildung max. 12 Monate	2'601.00	14.25	13.92	13.60	13.30

Ferienentschädigung in % vom Basis-Stundenlohn	
Bei Stundenlöhnen Ferienentschädigung bei 20 Tagen (4 Wochen)	8.33%
Bei Stundenlöhnen Ferienentschädigung bei 25 Tagen (5 Wochen)	10.64%
Bei Stundenlöhnen Ferienentschädigung bei 30 Tagen (6 Wochen)	13.04%

Feiertagsentschädigung in % vom Basis-Stundenlohn (Anzahl wird jährlich publiziert)	
Bei Stundenlöhnen Feiertagsentschädigung bei 10 Feiertagen	4.35%
Bei Stundenlöhnen Feiertagsentschädigung bei 11 Feiertagen	4.80%
Bei Stundenlöhnen Feiertagsentschädigung bei 12 Feiertagen	5.26%

13. Monatslohn Art.37 Ziff.1-6.	
Der Arbeitnehmer hat für jedes Arbeitsjahr ab dem 13. Monat im gleichen Betrieb oder beim gleichen Arbeitgeber Anspruch auf einen 13. Monatslohn. Im 13 Monat erstmals 1/12 oder ab dem 2 vollen Beschäftigungsjahr erstmals 12/12.	
Bei Stundenlöhnen 13. Monatslohn	8.33%

Auszahlungen Stundenlöhner:

Ferienentschädigung, Feiertagsentschädigung und 13. Monatslohnanteile müssen jeweils separat ausgewiesen werden. Der 13. Monatslohn kann bei Anspruch auch jeweils im Dezember oder bei Austritt ausbezahlt werden.

Verpflegung und Unterkunft im Haus					
Maximalabzug für Verpflegung und Unterkunft Pro Monat (30 Tage)	990.00				
oder pro Tag	33.00				
Maximalabzug für Verpflegung Pro Monat (30 Tage)	660.00				
oder pro Tag	22.00				
Maximalabzug für Unterkunft Pro Monat (30 Tage)	300.00				
oder pro Tag	10.00				
gemäss den heutigen Bestimmungen der AHV					
Verpflegung kann im Arbeitsvertrag auch schriftlich selbst geregelt werden, es dürfen die AHV-Sätze aber nicht unterschritten werden.					

Vers. 2026/4, 14.04.2026